

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 18 03 Titel 642 07 — Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes —

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 18 03 Titel 642 07 — Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes — im Haushaltsjahr 1993 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 45 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes beruht darauf, daß die finanziellen Auswirkungen durch die Leistungsver-

besserungen (Verdoppelung der Altersgrenze und der Höchstleistungsdauer) und die Anhebung der Regelbedarfssätze nicht in voller Höhe vorausgesehen wurden.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1993 und des Nachtrags zum Haushaltsplan 1993 nicht vorhergesehen worden.

